

Gemeindeordnung (GO)
der
Einwohnergemeinde Fahrni



Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
A.3 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	5
A.4 DER GEMEINDERAT.....	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN.....	6
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL.....	7
B. POLITISCHE RECHTE	7
B.1 STIMMRECHT	7
B.2 INITIATIVE.....	7
B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM).....	8
B.4 PETITION	8
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	9
C.1 ALLGEMEINES.....	9
C.2 ABSTIMMUNGEN.....	10
C.3 WAHLEN	11
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	13
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	13
D.2 INFORMATION	13
D.3 PROTOKOLLE.....	14
E. AUFGABEN	15
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG.....	15
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	15
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	16
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	16
F.2 RECHTSPFLEGE	16
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
AUFLAGEZEUGNIS	17
ANHANG I: KOMMISSIONEN	18
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	23

Gebietsbezeichnung

Die Einwohnergemeinde Fahrni besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.

Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Sämtliche Personen- und Aemterbezeichnungen in der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Fahrni sind in geschlechtsneutraler Form gehalten, d.h. die männliche Form gilt automatisch auch für die weibliche.

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal oder die von der Gemeindeversammlung beauftragten Dritten.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

Art. 3 Die Versammlung wählt:

a) Wahlen

- a) den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person)
- b) die Mitglieder des Gemeinderates
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen
- d) das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Versammlung beschliesst:

- a) den Erlass und die Aenderung der Gemeindeordnung
- b) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- c) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern
- d) die Rechnung
- e) soweit Fr. 50'000.—übersteigend bis 150'000.—, falls gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum ergriffen worden ist:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen

- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- Anlagen in Immobilien
- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
- Verzicht auf Einnahmen
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte
- f) die Schaffung von neuen Arbeits- und Lehrstellen
- g) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- h) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	<p>Art. 9 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von vier Mitgliedern. Die Stimmberechtigten können mit dieser Aufgabe auch Dritte beauftragen (privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle).</p> <p>² Die kantonale Gemeindegesetzgebung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Datenschutz	<p>³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.</p>

A.4 Der Gemeinderat

Grundsatz	<p>Art. 10 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Geschäfte.</p>
Mitgliederzahl	<p>Art. 11 ¹ Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p>² Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 12 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.</p> <p>² Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 10'000.– im Jahr. Er stellt ihn jeweils in den Voranschlag ein.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 abschliessend, bis Fr. 150'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.</p> <p>⁴ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.</p>
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	<p>Art. 13 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission, dem Gemeindepersonal oder Dritte für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.</p> <p>² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung oder Pflichtenheft.</p>

- Verordnungen
- Art. 14** ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über:
- a) die Gliederung des Gemeinderates in Ressorts
 - b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
 - c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
 - d) Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten,
 - e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
 - f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
 - g) die Anweisungsbefugnis,
 - h) die Unterschriftsberechtigung.
- ² Darüber hinaus kann der Gemeinderat weitere Verordnungen erlassen:
- a) Ausführungsverordnungen für die durch die Gemeindeversammlung beschlossenen Reglemente
 - b) Benützungsverordnungen für Gemeindeanlagen.

A.5 Die Kommissionen

- Ständige Kommissionen
- Art. 15** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann für Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich durch Verordnung weitere ständige Kommissionen einsetzen.

³ Die Kommissionen bestimmen den Präsidenten in eigener Kompetenz, in der Regel den Ressortleiter Gemeinderat.

⁴ Ist der Sekretär nicht Mitglied der Kommission hat er beratende Stimme und Antragsrecht.

- Nichtständige Kommissionen
- Art. 16** ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.

³ Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung. Das einsetzende Organ kann nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

- Delegation
- Art. 17** ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 18** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in der Personalverordnung geregelt.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 19 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz **Art. 20** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 21 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 21** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit	<p>Art. 22 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 23 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert zehn Monaten seit der Einreichung.</p>

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	<p>Art. 24 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. 50'000.— übersteigendes Geschäft gemäss Art. 12 ³ betreffen, das Referendum ergreifen.</p>
Referendumsfrist	<p>² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.</p>
Bekanntmachung	<p>Art. 25 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 24 Abs. 1 im Amtsanzeiger einmal bekannt.</p> <p>² Die Bekanntmachung enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">– den Beschluss,– den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,– die Referendumsfrist,– die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften,– die Einreichungsstelle,– den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Behandlungsfrist	<p>Art. 26 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.</p>

B.4 Petition

Petition	<p>Art. 27 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>
----------	---

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	<p>Art. 28 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none">– im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;– im zweiten Halbjahr, um den Vorschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen. <p>² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Einberufung	<p>Art. 29 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.</p>
Traktanden	<p>Art. 30 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
Erheblicherklären von Anträgen	<p>Art. 31 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<p>Art. 32 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p>Art. 33 ¹ Der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p>Art. 34 Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung,– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,

- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten **Art. 35** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung **Art. 36**¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 37**¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecher der vorberatenden Behörden und
- wenn es um Initiativen geht, hat ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines **Art. 38** Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren **Art. 39**¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,

– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleich-

zeitig verwirklichen lassen und
– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 40) ermitteln.

Gruppensieger
(Cupsystem)

Art. 40 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Gemeindegeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 41 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 42 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 43 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 44 ¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 38 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 45 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 46 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädi-

gung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss	Art. 47 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang II geregelt.
Amtsdauer	Art. 48 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
Wahlverfahren	Art. 49 a) Der Präsident kann die Vorschläge des Gemeinderates bekannt geben. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindegeschreiber. f) Die Stimmberechtigten dürfen – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind; – nur wählen, wer vorgeschlagen ist. g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein. h) Die Stimmenzähler sowie der Gemeindegeschreiber – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 50) – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 51) und – ermitteln das Ergebnis (Art. 52 und 53).
Ungültiger Wahlgang	Art. 50 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 51 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 52 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

	<p>² Die Stimmzähler sowie der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	<p>Art. 53 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 54 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 55 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>
Los	<p>Art. 56 Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	<p>Art. 57 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.</p>
---------------------	---

D.2 Information

Information der Bevölkerung	<p>Art. 58 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p>² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.</p>
-----------------------------	--

Auskünfte **Art. 59**¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde **Art. 60** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz **Art. 61** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt **Art. 62**¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls **Art. 63**¹ Der Gemeindegeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 14 Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	<p>Art. 64 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.</p> <p>² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.</p>
Selbstgewählte Aufgaben	
a) Grundlage	<p>Art. 65 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.</p>
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	<p>Art. 66 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.</p> <p>² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.</p>
Überprüfung	<p>Art. 67 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.</p>

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	<p>Art. 68 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.</p>
Überprüfung der Leistungserbringung	<p>² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.</p>
Träger der Aufgaben	<p>Art. 69 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie</p> <ol style="list-style-type: none">a) selbst erfüllen,b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oderc) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. <p>² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.</p>
Erfüllung durch Dritte	<p>Art. 70 ¹ Die Uebertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte bedarf der Grundlage in einem Pflichtenheft, Erlass oder Reglement des zuständigen Organs.</p> <p>² Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten.</p>

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 71 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Verantwortlichkeit

Art. 72 ¹ Behördenmitglieder und Personal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

² Die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art.81).

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 73 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 74 Die Versammlung vom 27. November 2000 erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 75 ¹ Wiederwahl respektive Neuwahlen erfolgen rotierend gemäss Behördenkontrolle.

Inkrafttreten


Art. 76 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 14.12.1992 und weitere widersprechende Vorschriften auf.


Die Versammlung vom 27. November 2000 nahm dieses Reglement an.



Der Gemeindepräsident:


.....

Der Gemeindeschreiber:


.....

Auflagezeugnis

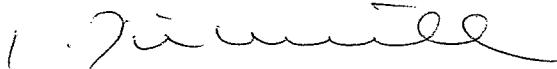
Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26. Oktober bis 27. November (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern Nrn. 43 und 46 vom 26. Oktober und 16. November 2000 bekannt.

3617 Fahrni, 03. Januar 2001

Der Gemeindeschreiber:



GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 12. Feb. 2001



Anhang I: Kommissionen

Baukommission

Mitgliederzahl:	5 ¹
Mitglieder von Amtes wegen:	Die beiden Ressortleiter GR „Bau“ und „Ver- und Entsorgung“
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Baugesuchskontrolleur, Energiekontrolleur, Feueraufseher, Feuerungskontrolleur, Wegmeister, Brunnenmeister und deren St.V., Wasseruhrableser, Friedhofgärtner, Totengräber
Aufgaben und Kompetenzen:	Gemäss Reglement: <ul style="list-style-type: none">- Bau- Ölfeuerungskontrolle- Reglement Gemeindewege- Wasserbau- Wasserversorgung- Abwasserentsorgung- Friedhof und Bestattung- Abfall
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite. Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für Verpflichtungskredite von Fall zu Fall fest.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

¹ Anpassung der Mitgliederzahl; genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016

Schulkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortleiter GR „Erziehung, Bildung“
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	administrativ: Gemeinderat fachlich: Schulinspektor
Untergeordnete Stellen:	Primarlehrer, Kindergärtner, Schulhausabwart, und deren St.V., Schulärzte, Schulzahnärzte
Aufgaben:	gemäss - Volksschulgesetz (BSG 432.210) und –verordnung (BSG 432.211.1) - Kindergartengesetz (BSG 432.11) und –verordnung (BSG 432.111) - Schulreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlags- kredite. Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für Verpflichtungskredite von Fall zu Fall fest.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Schulbereich

Forstkommission

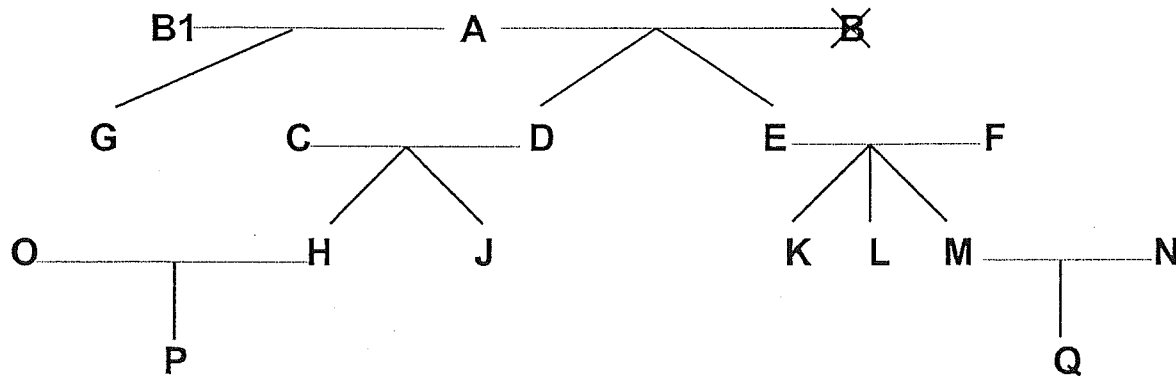
Mitgliederzahl:	3 bis 5 ¹
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortleiter GR „Forst“
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	administrativ: Gemeinderat fachlich: Förster
Untergeordnete Stellen:	Forstangestellte
Aufgaben und Kompetenzen:	Gemäss - Kantonalem Waldgesetz (BSG 921.11) und - Verordnung(BSG 921.111) - <i>Waldreglement (aufgehoben am 11.6.2001)</i> - Holzverkauf
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite. Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für Verpflichtungskredite von Fall zu Fall fest.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

¹ Anpassung der Mitgliederzahl; genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016

Rechnungsprüfungskommission

Mitgliederzahl:	4
Mitglied von Amtes wegen:	keines
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeindeversammlung
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Rechnungsprüfung mit Zwischenrevision gemäss Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 und Handbuch- Datenschutzaufsicht gem. Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes- Berichterstattung mit Antrag
Besonderes:	Die Mitgliederzahl gilt nur, wenn eine gewählte Rechnungsprüfung besteht. Gestützt auf Art. 122 ff der GV kann die Gemeindeversammlung beschliessen, die Rechnungsprüfung einer regionalen Rechnungsprüfungskommission oder einer Revisionsstelle zu übertragen.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär resp. die Unterschriftsbefugten der regionalen Rechnungsprüfungskommission oder einer Revisionsstelle.

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende: — = Ehe
 | = Abstammung
 X = verstorben

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D und E; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Gemeindeordnung (GO)

Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2000
per 1. Januar 2004

Neue Mitgliederzahl (fünf) unter

Art. 11¹ Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Genehmigung

Diese Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) vom 27. Nov. 2000 ist von der ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Fahrni genehmigt worden.

3617 Fahrni, 8. Dezember 2003

Namens der Einwohnergemeinde Fahrni

Der Präsident:

Der Sekretär:



GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 13. Feb. 2004

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diese Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) vom 06. November bis 8. Dezember 2003 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern Nrn. 44 und 48 vom 30. Oktober und 27. November 2003 bekannt.

Während der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

3617 Fahrni, 12. Januar 2004

Der Gemeindeschreiber:

Gemeindeordnung (GO)

Teilrevision bzw. Streichung im Anhang der Gemeindeordnung (GO)
vom 27. November 2000 und 8. Dezember 2003 per 1. Januar 2005

*Aufhebung der Kommission für Öffentliche Sicherheit (KöS)
und Streichung derjenigen im Anhang der Gemeindeordnung.*

Genehmigung

Diese Teilrevision bzw. Streichung im Anhang der Gemeindeordnung (GO) vom 27. Nov. 2000 und 8. Dezember 2003 ist von der ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Fahrni genehmigt worden.

3617 Fahrni, 13. Dezember 2004



Namens der Einwohnergemeinde Fahrni
Der Präsident: Der Sekretär:

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 14. März 2005

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diese Teilrevision bzw. Streichung im Anhang der Gemeindeordnung (GO) vom 11. November bis 13. Dezember 2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage mit Flugblatt an alle Haushaltungen vom 12. Nov. 2004, in den Amtsanzeigen Nrn. 47 und 49 vom 18. Nov. und 2. Dez. 2004 bekannt. Während der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

3617 Fahrni, 17. Januar 2005

Der Gemeindeschreiber:

Gemeindeordnung (GO)

Die Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2000 mit den Teilrevisionen vom 8. Dezember 2003 und 13. Dezember 2004, Teilrevision per 1. Januar 2017:

Teilrevision des Anhanges I Kommissionen bezw. Anpassung der Mitgliederzahl der Bau- und Forstkommission (s. Anhang).

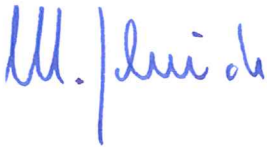
* * *

Genehmigung

Die Teilrevision des Anhanges I Kommissionen bezw. Anpassung der Mitgliederzahl der Bau- und Forstkommission der Gemeindeordnung vom 27. November 2000 und den Teilrevisionen vom 8. Dezember 2003 und 13. Dezember 2004 ist von der ordentlichen Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Fahrni genehmigt worden.

3617 Fahrni, 5. Dezember 2016

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 26. JAN. 2017



Namens der Einwohnergemeinden Fahrni
der Präsident die Gemeindeschreiberin



Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Teilrevision des Anhanges I Kommissionen bezw. Anpassung der Mitgliederzahl der Bau- und Forstkommission der Gemeindeordnung vom 27. November 2000 und den Teilrevisionen vom 8. Dezember 2003 und 13. Dezember 2004 vom 3. November 2016 bis zum 5. Dezember 2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Fahrni öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert. Während der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

3617 Fahrni, 3. Januar 2017

die Gemeindeschreiberin

